

**Nr. 73 Bekanntmachung der EntschlieÙung A.1021(26), Code für Alarmierungs- und Anzeigeneinrichtungen, 2009**

Hamburg, den 01. März 2011  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die EntschlieÙung A.1021(26), Code für Alarmierungs- und Anzeigeneinrichtungen, 2009, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Diese EntschlieÙung wird mit einem Sonderband (Bestell-Nr. 8121)<sup>\*)</sup>, der zu diesem Heft erscheint, bekanntgemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, SchleeÙstraße 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

Berufsgenossenschaft für Transport  
und Verkehrswirtschaft  
Dienststelle Schiffssicherheit  
U. Schmidt  
Dienststellenleiter

(VkBli. 2011 S. 241)

<sup>\*)</sup> Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderbandes B 8121 kostenlos. Weitere Exemplare können zum Preis von 8,80 EUR bezogen werden.

**Nr. 74 Bekanntmachung des MSC/Rundschreibens 1169, Einheitliche Interpretation zum Kapitel II-2 SOLAS**

Hamburg, den 07. März 2011  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC/Rundschreiben 1169, Einheitliche Interpretation zum Kapitel II-2 SOLAS, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für Transport  
und Verkehrswirtschaft  
Dienststelle Schiffssicherheit  
U. Schmidt  
Dienststellenleiter

MSC/Rundschreiben 1169  
vom 01. Juni 2005

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM KAPITEL II-2 SOLAS**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner achtzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2005) die vom Unterausschuss „Feuerschutz“ erarbeiteten und in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS im Hinblick auf die Angabe einer genaueren Auslegung für unbestimmte Ausdrücke wie beispielsweise „entsprechend dem Ermessen der Verwaltung“, die entsprechend den IMO-Regelwerken unterschiedlich interpretiert werden können, angenommen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Kapitels II-2 SOLAS nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen hinsichtlich der brandschutzmäßigen Bauart, Einrichtungen, Vorkehrungen und Ausrüstung, die am oder nach dem 13. Mai 2005 an Bord von Schiffen eingebaut werden, zu richten, und diese einheitlichen Interpretationen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

**ANLAGE**

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZUM KAPITEL II-2 SOLAS**

**Regel II-2/4.5.3.3 – Sicherungseinrichtungen in Be- und Entlüftungssystemen**

- 1 Öffnungen zur Füllstandsmessung umfassen keine Ladetanköffnungen, in die Standrohre (Standrohrreinrichtungen) mit ihren eigenen handbetätigten Absperreinrichtungen eingebaut sind.
- 2 Beispiele schließen die gebräuchlichen Standrohre mit einem Durchmesser von 2,54 cm (1“) und 5,08 cm (2“) mit ein, die für Probenahmen, Überwachen und Messen von Ullage (Dampfraum)/Temperatur/Grenzschicht, Sauerstoff, Flüssigkeit und Handpeilung im Ladetank verwendet werden.

**Regel II-2/9.7.1.1 – Lüftungssysteme**

Brennbare Dichtungen sind in geflanschten Lüftungskanalverbindungen innerhalb des Bereichs von 600 mm von einer Öffnung in einer Trennfläche der Klasse „A“ oder „B“ entfernt und in Kanälen, für die eine Bauweise der Klasse „A“ vorgeschrieben ist, nicht zulässig.

(VkBli. 2011 S. 241)